

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
— Drucksache 11/5585 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Pick, Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 11/5483 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung

A. Problem

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 tritt am 31. Dezember 1989 außer Kraft. Das Gesetz ist als Zwischenlösung bis zur Gesamtreform des Insolvenzrechts gedacht. Ein Gesetzentwurf zu dieser Gesamtreform liegt bisher nicht vor.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen der FDP, SPD und DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/5585 — und mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5483 — vor.

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985, das zunächst bis zum 31. Dezember

1988 befristet und dann um ein Jahr verlängert worden war, wird nochmals um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1991 verlängert. Es bleibt damit bei der Regelung, wonach Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als 3 Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren, mit dem Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet werden.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 11/5483 – sieht eine Änderung der Konkursordnung vor, wonach die Ansprüche aus einem Sozialplan und auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 vorrangig abgesichert werden.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5585 — unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5483 — abzulehnen.

Bonn, den 15. November 1989

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Marschewski	Dr. Pick
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Marschewski und Dr. Pick

1. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/5585 — und der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5483 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 173. Sitzung vom 8. November 1989 in erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 60. Sitzung am 10. November 1989 beraten. Er schlägt — vorbehaltlich der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen der FDP, SPD und DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/5585 — und mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5483 — vor.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gleichen Vorschläge empfohlen wie der Rechtsausschuß. Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

2. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 11/5585 — sieht eine Verlängerung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 um weitere zwei Jahre vor, damit die Regelungen über die Forderungen aus den Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren und mit dem Vorrecht des

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgestattet sind, bis zu einer Reform des Insolvenzrechts weiter Gültigkeit haben.

Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN haben sich der Stimme enthalten, um zum Ausdruck zu bringen, daß sie es mißbilligen, daß die Arbeiten zur Reform des Insolvenzrechts noch immer nicht bis zu einem Gesetzentwurf gediehen sind.

Die Fraktion der FDP machte ihre Zustimmung von der Zusage der Bundesregierung abhängig, daß das Kabinett noch in diesem Jahr über einen entsprechenden Entwurf zum Insolvenzrecht entscheiden werde. Das konnte nicht zugesagt werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/5483 — sieht vor, daß Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und Ansprüche auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor Nummer 1 des § 61 Abs. 1 der Konkursordnung sein sollen. Dabei soll es weder darauf ankommen, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, noch darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist. Die Fraktion der SPD hält umfassende Regelungen für notwendig, weil Vorschläge zur Insolvenzrechtsreform bisher nicht vorliegen.

Die Koalitionsfraktionen lehnten den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD ab, weil die in diesem Entwurf angesprochenen Probleme im Rahmen der Gesamtreform zum Insolvenzrecht zu lösen seien.

Bonn, den 15. November 1989

Marschewski Dr. Pick

Berichterstatter